

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 140/08 B

L 4 R 1562/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 RJ 349/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung unter Zurückweisung der von der Beklagten erhobenen Berufung bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Beklagte macht geltend, das Berufungsgericht sei von den Urteilen des BSG vom 11.5.1999 (*B 13 RJ 71/97 R - SozR 3-2600 § 43 Nr 21*) und vom 23.3.2000 (*B 13 RJ 65/99*) abgewichen. Diesen Entscheidungen liege der tragende Rechtssatz zu Grunde, "dass die für die Pflicht zur Benennung einer Verweisungstätigkeit bedeutsame Frage, ob die beim Versicherten bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen dessen vollschichtige Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt über das Erfordernis hinaus, die Arbeit müsse



körperlich leicht sein, erheblich begrenzen, zweckmäßigerweise in zwei Schritten zu klären ist. Zunächst genügt eine Beurteilung, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten körperliche Verrichtungen erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen. Verbleiben insofern Zweifel, folgt die Prüfung, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt." Demgegenüber wäre nach der angefochtenen Entscheidung "erst zu prüfen, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt und nur wenn dies nicht der Fall ist, würde es ausreichen, dem Versicherten allgemein geeignete Tätigkeitsfelder aufzuzeigen". Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte keinen vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssatz dargetan, sondern vielmehr im Ergebnis selbst in Interpretation der Ausführungen des LSG einen solchen aufgestellt, der im Übrigen nach den weiteren Darlegungen in der Beschwerdebegründung nicht mit dem Inhalt der Entscheidung in Einklang steht. Nach dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin hat das LSG in seiner Entscheidung zunächst ausgeführt, dass die Beurteilung danach erfolgen müsse, "ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten körperliche Verrichtungen erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen", dann aber gar nicht geprüft, ob für den Kläger derartige Tätigkeitsfelder existierten. Missversteht das Berufungsgericht aber einen höchstrichterlichen Rechtssatz oder wendet es diesen fehlerhaft auf das Recht an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt oder falsch angewendet haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 6 Abgesehen davon ist die Divergenz auch deshalb nicht aufgezeigt, weil es die Beklagte unterlassen hat, den Sachverhalt darzustellen, der den vorgenannten Urteilen des 13. Senats des BSG zu Grunde gelegen hat. Angesichts dessen ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich, ob der dem Berufungsurteil zu Grunde liegende Sachverhalt mit dem Sachverhalt vergleichbar ist, über den der 13. Senat zu befinden hatte.
- 7 Ebenso wenig hat die Beklagte einen Verfahrensfehler ordnungsgemäß aufgezeigt.
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Ver-

fahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).

- 9 Die Beklagte macht zunächst einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend.
- 10 Ein Urteil ist dann nicht mit Entscheidungsgründen im Sinne dieser Norm versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage lediglich ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG*). Wesentlicher Teil der Entscheidungsgründe ist die Beweiswürdigung. Das Gericht hat daher in seiner Entscheidung kenntlich zu machen, auf welche Tatsachen es die Entscheidung stützt (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7b*). Dementsprechend ist § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verletzt, wenn der Entscheidung jegliche Beweiswürdigung fehlt (*vgl BFH NVwZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337*). Dagegen fehlen Entscheidungsgründe nicht schon dann, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Ebenso wenig ist die Begründungspflicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*BSG Beschluss vom 21.12.1987 - 7 BAr 61/84*).
- 11 Die Beklagte sieht eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG durch das LSG darin, dass den Gründen der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der beim Kläger vorliegenden leistungsrelevanten Gesundheitsbeeinträchtigungen und der daraus resultierenden qualitativen Leistungseinschränkungen jegliche Beweiswürdigung fehle.
- 12 Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich indes, dass dieser Vorwurf nicht zutrifft. Die Beklagte führt auf Seite 1 bis 7 die im Klage- und Berufungsverfahren eingeholten Gutachten und ärztlichen Befundberichte sowie die von ihr vorgelegten sozialmedizinischen Stellungnahmen auf. Im Anschluss daran schildert die Beschwerdebegründung auf Seite 7 bis 9, welche qualitativen Leistungseinschränkungen das LSG aus welchen Erkrankungen des Klägers ableitet. Nach den eigenen Ausführungen der Beklagten hat danach das Berufungsgericht eine Würdigung der vorliegenden medizinischen Unterlagen vorgenommen. Ob die Urteilsgründe insoweit unrichtig, unzureichend oder unvollständig sind, ist unerheblich, da derartige Mängel keinen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG begründen können (*vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16 mwN*).



- 13 Soweit die Beklagte des Weiteren einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügt, weil den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden könne, auf welchen konkreten medizinischen Unterlagen die einzelnen auf Seite 11 des Urteils aufgeführten Leistungseinschränkungen beruhten und woher die berufskundlichen Erkenntnisse des LSG hinsichtlich der Verweisungstätigkeiten stammten, macht sie lediglich die Unzulänglichkeit und nicht das Fehlen der Entscheidungsgründe geltend. Hierauf kann jedoch - wie dargelegt - ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht gestützt werden.
- 14 Abgesehen davon, dass die Beklagte somit den behaupteten Verfahrensfehler jedenfalls nicht zutreffend "bezeichnet" hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*), beruft sie sich mit dem genannten Vorbringen in der Sache auf Verstöße gegen § 103 SGG wegen mangelnder Sachaufklärung (*vgl BSGE 99, 35 = SozR 4-5075 § 1 Nr 4 RdNr 32 ff*) sowie gegen § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) wegen verbotener Überraschungsentscheidung (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 9b*).
- 15 Für eine erfolgreiche Sachaufklärungsrüge fehlt es bereits am Hinweis auf den erforderlichen Beweisantrag (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 Halbsatz 2 SGG*). Ein Erfolg der Gehörsrüge setzt voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Diesbezüglich hat die Beklagte indes nichts vorgetragen. Für den Senat ist nicht erkennbar, dass sie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht die Gelegenheit gehabt hätte, die medizinischen Unterlagen mit dem Berufungssenat zu erörtern und dessen Standpunkt zu bestehenden Leistungseinschränkungen des Klägers sowie vorhandenen Verweisungstätigkeiten einschließlich entsprechender Erkenntnisquellen zu erfragen. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als nach der Beschwerdebegründung bereits das Sozialgericht eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen beim Kläger angenommen und Verweisungstätigkeiten verneint hatte.
- 16 Der Senat braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob in dem behaupteten weiteren Verfahrensfehler, die von der Beklagten übersandten sozialmedizinischen Stellungnahmen der Frau Dr. S. vom 23.11.2004 und der Frau Dr. Sch. vom 8.6.2005 seien im angefochtenen Urteil ebenso wenig erwähnt wie die Beklagtschriftsätze vom 5.10.2005 und 24.5.2006, als Gehörsrüge nach § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG oder als fehlende Berücksichtigung entscheidungserheblichen Beteiligtenvortrags in den Entscheidungsgründen und damit als weiterer Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG aufzufassen ist. Jedenfalls ergibt sich aus den übrigen Ausführungen der Beschwerdebegründung, dass der gerügte Fehler nicht vorliegt.
- 17 Mit dem angeblich nicht berücksichtigten Vortrag hat die Beklagte zum Ausmaß der Gesundheitsstörungen des Klägers - Tremor der Hände, Feinmotorik, Hörvermögen, Epilepsie - und ihrer Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen Stellung genommen sowie die Auffassung ver-



treten, eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liege nicht vor. Zu all diesen Punkten enthält das Berufungsurteil indes nach der Beschwerdebegründung Ausführungen. Dass dabei die sozialmedizinischen Stellungnahmen und die Schriftsätze der Beklagten nicht ausdrückliche Erwähnung gefunden haben, ist unschädlich. Ebenso ist unmaßgeblich, dass das LSG der Auffassung der Beklagten hinsichtlich der Intensität der Gesundheitsstörungen und ihrer Auswirkungen auf das Leistungsvermögen des Klägers nicht gefolgt ist, und ob diese Beurteilung zutreffend ist.

- 18 Letztlich greift die Beklagte mit ihrem Vorbringen die Beweiswürdigung des LSG an und macht die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Hierauf kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

